

Jugendordnung

der Pferdesportjugend im Pferdesportverband Schleswig Holstein e.V. (PSH), beschlossen vom Jugendausschuss des PSH im Mai 2021 bestätigt von der Mitgliederversammlung des PSH im Mai/Juni 2021.

§1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Pferdesportjugend ist die Jugendorganisation des PSH. Sie wird von den Children / Junioren und Jungen Reitern gem. § 17 LPO der dem Verband angeschlossenen Reit- und Fahrvereine gebildet. Die Pferdesportjugend ist Mitglied der Sportjugend Schleswig-Holsteins.

§2 Zweck und Ziel

Die Pferdesportjugend des PSH fördert:

1. Den Jugendreit-, Fahr- u. Voltigiersport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. Die Jugendgesundheit durch die Ausübung des Pferdesports.

§3 Aufgaben

Die Pferdesportjugend vertritt ihre Interessen im PSH, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

§4 Organe

1. Der Jugendausschuss
2. Die Jugendleitung

§5 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Organ der Pferdesportjugend im PSH. Ihm gehören die Jugendwarte der RB und deren gewählte Jugendsprecher *) bis 26 Jahren an.

*) Anmerkung: Die Children / Junioren u. Jungen Reiter eines Reitervereins wählen einen Jugendsprecher. Diese wiederum wählen den Jugendsprecher des Reiterbundes.

2. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Jeder Reiterbund hat 4 Stimmen, die vom RB-Jugendwart u./o. RB-Jugendsprecher wahrgenommen werden können. Im Verhinderungsfall können die Stimmen durch den RB-Jugendwart bzw. Jugendsprecher an einen Vertreter aus dem RB übertragen werden. Die gewählte Jugendleitung hat - mit Ausnahme von RB-Mandatsträgern - kein Stimmrecht.

3. Der Jugendausschuss tritt jährlich wenigstens einmal oder auf Verlangen von 2/3 seiner Mitglieder innerhalb von 6 Wochen zusammen. Einladungen erfolgen durch das PSH-Büro mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung gem. § 6
- Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit des Verbandes. Wesentliche, insbesondere den Verbandshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- Erarbeitung bzw. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes bedarf.

5. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter haben im Jugendausschuss Anwesenheitsrecht.

6. Über die Sitzungen des Jugendausschusses sind Protokolle zu führen.

§6 Die Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Landesjugendwart/in
- der/die stellvertretende Landesjugendwart/in
- zwei bis vier weitere Mitglieder
- der Jugendsprecher der PSH-Pferdesportjugend (bis zum Alter von 26 Jahren)
- die Jugendsprecherin der PSH-Pferdesportjugend (bis zum Alter von 26 Jahren)

2. Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter sind mindestens 21 Jahre oder älter. Eine von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes. Sie sind Mitglieder des Vorstandes. Ein Mitglied der Jugendleitung muss mit dem Voltigiersport vertraut sein. Im Regelfall sollte dieses aus dem Fachbeirat für Voltigieren ausgewählt werden.

3. Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch den Jugendausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von drei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Verbandssatzung. Sie vertritt die Pferdesportjugend nach innen und außen.

5. Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Landesjugendwart/-in). Wesentliche, insbesondere den Verbandshaushalt betreffende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

6. Über die Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen.

§7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Bad Segeberg, den 11. Mai 2021



Vorsitzende/r des Pferdesportverbandes
Schleswig-Holsteins e.V.



Landesjugendwart/in des Pferdesportverbandes
Schleswig-Holsteins e.V.